

Leistungsbeschreibung für die Expressherstellung von Übertragungswegen

(LB Expressherstellung Übertragungswege)

Diese Leistungsbeschreibung gilt ab 2. Mai 2007. Die am 1. Oktober 2003 veröffentlichte LB Expressherstellung Übertragungswege wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angewendet.

1. Grundleistung

Die Telekom Austria bietet im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten in Abhängigkeit von der Art des jeweils angebotenen Übertragungsweges (siehe Punkt 2) zusätzlich zur Standardherstellung eine Expressherstellung an.

Wird vom Kunden eine Expressherstellung in Auftrag gegeben, so wird vor der Auftragsannahme von der Telekom Austria die technische Machbarkeit geprüft.

1.1.

Ist der geplante Übertragungsweg mangels dafür notwendiger Infrastruktur zum Zeitpunkt der Bestellung der Expressherstellung nicht mittels dieser herstellbar, so wird der Kunde unverzüglich darüber informiert. Die Möglichkeit der Standardherstellung gemäß den Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen der jeweils relevanten Übertragungswege bleibt davon unberührt.

1.2.

Ist die Expressherstellung möglich, wird der Kunde ebenfalls unverzüglich darüber informiert. Diese Information gilt als Auftragsannahme seitens der Telekom Austria.

In diesem Fall wird die Expressherstellung von der Telekom Austria entweder

- a) binnen 18 Werktagen (ausgenommen Samstage, 24. Dezember und 31. Dezember) ab Einlangen des Kundenauftrages oder
- b) zu einem mit der Telekom Austria zu vereinbarenden Kundenwunschtermin durchgeführt, der zwischen dem 11. und 19. Werktag (ausgenommen Samstage, 24. Dezember und 31. Dezember) ab Einlangen des Kundenauftrages bei der Telekom Austria liegt, durchgeführt.

2. Bei folgenden nationalen Übertragungswegen ist die Expressherstellung grundsätzlich möglich:

Nr.	Digitaler Übertragungsweg
1.	nx64 kbit/s; gemäß LB nx64k – Übertragungswege in der jeweils gültigen Fassung
2.	2 Mbit/s; gemäß LB Digitaler Übertragungsweg in der jeweils gültigen Fassung
3.	Bitrate größer 2 Mbit/s; gemäß LB Digitaler Übertragungsweg in der jeweils gültigen Fassung